

PRODUKTINFORMATION (STAND JUNI 2015)

Weiterbildung in Niedersachsen - Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

Als niedersächsisches Unternehmen können Sie einen Beitrag zur Verbesserung der Fachkräftesituation leisten. Die NBank unterstützt Sie bei individuellen Weiterbildungsmaßnahmen mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln.

ÜBERSICHT

- Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen
- Zuschuss bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro
- 24 Monate Laufzeit
- Pro Teilnehmer/in und Weiterbildungsmaßnahme ist ein Antrag zu stellen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Beschäftigte aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)
- Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen)

BEDINGUNGEN

- Die Laufzeit ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Im Einzelfall kann eine längere Dauer genehmigt werden.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Ausgenommen sind mit der Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben, z. B. für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen für denselben Zweck ist ausgeschlossen (z. B. von Förderprogrammen des Bundes oder anderer Länder, wie „Meister-BAFöG“ oder „WeGebAU“).

Ein Zuschuss der NBank

FRAGEN?

**Wir beraten Sie
gerne persönlich.**

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Tel.: 0 511 300 31-333
E-Mail: beratung@nbank.de

**Individuelle Weiter-
bildungsmaßnahmen 50%,
mindestens 1.000 Euro**

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,
 - ... die gemäß Artikel 31 Absatz 2 der AGVO den Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dienen,
 - ... die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land-, Forst-, Gartenbau-, und Hauswirtschaft tätig sind,
 - ... für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für die vorschulischen Erziehung sowie die Altenpflege und -hilfe,
 - ... für Personen, die einen freien Beruf ausüben. Dazu gehören gemäß § 18 EStG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.
 - ... Der Förderausschluss bezieht sich auch auf Freiberufler, die gewerblich bzw. als GmbH organisiert sind.
 - ... Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten der Freiberufler/innen ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um Mitgesellschafter/innen handelt.

VORAUSSETZUNGEN

- Die inhaltlich in sich abgeschlossenen Maßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln und mit einem Zertifikat abschließen.

Antragstellung

- Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen können fortlaufend von den Unternehmen beantragt werden und dürfen noch nicht begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- Die Antragstellung zur Förderung sollte grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.
- Fördermittel für mehrere Beschäftigte aus ein und demselben Unternehmen müssen jeweils einzeln beantragt und abgerechnet werden.

Bemessungsgrenzen

- Von den Gesamtkosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Ausgaben für Freistellungen) können maximal 50 % gefördert werden. Die Mindestfördersumme beträgt absolut 1.000 Euro.
- Die Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen sind bis zu einer Höhe von 25 Euro pro Teilnehmer/in und Zeitstunde zuwendungsfähig.

Unternehmen aus
Niedersachsen

Kofinanzierung

- Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen müssen seitens der Unternehmen mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren privat kofinanziert werden. Das Unternehmen kann die Kofinanzierung zudem durch die während der Dauer der Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) leisten, allerdings maximal bis zur Höhe der Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Das Unternehmen muss dazu einen schriftlichen Freistellungskostennachweis erbringen.
- Als anrechenbare Personalausgaben für Teilnehmer/innen werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes von 19 Euro pro Qualifizierungsstunde anerkannt.

Beispielrechnung ohne Freistellungsausgaben

— Qualifizierungsstunden	100 Std.
Ausgabenseite	
— Lehrgangsgebühren (max. 25 Euro/Std. zwf.)	2.000 Euro
Einnahmenseite	
— Förderung max. 50 %	1.000 Euro
— Eigenbeitrag (mind. 10 % der Lehrgangsgebühren)	1.000 Euro

Beispielrechnung mit Freistellungsausgaben

— Qualifizierungsstunden	100 Std.
Ausgabenseite	
— Lehrgangsgebühren (max. 25 Euro/Std. zwf.)	2.000 Euro
— Freistellungsausgaben (19 Euro/freigestellter Std.)	1.900 Euro
Einnahmenseite	
— Förderung max. 50 %	1.800 Euro
— Eigenbeitrag (mind. 10 % der Lehrgangsgebühren)	200 Euro
— Freistellungsausgaben (19 Euro/freigestellter Std.)	1.900 Euro

- Wenn Betriebsinhaber/innen an individuellen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Ausgaben für Freistellungen nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen. Zudem ist ein Nachweis (Testat vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) der Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen mit weniger als 50 Beschäftigten über die Einhaltung der Einstufung als KMU zu erbringen. Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens über das Kundenportal der NBank und reichen ihn zusätzlich im Original bei uns ein.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und lassen ihn uns unterschrieben postalisch zukommen.

Schritt 1: Registrierung im Kundenportal

Wenn Sie sich das erste Mal in unserem Kundenportal anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus.

— Antrag Weiterbildung in Niedersachsen: individuelle Weiterbildung

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Alle benötigten Vordrucke und Dokumente finden Sie auf der Internetseite der NBank zum Download.

- Weiterbildungsangebot im Original
- Berechnungsgrundlage zum Finanzierungsplan
- Nachweis Betriebsgröße bei Weiterbildungsmaßnahmen für Betriebsinhaber/innen

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Senden Sie Ihren Antrag online ab und schicken Sie die vollständigen und unterschriebenen Unterlagen zusätzlich im Original unterschrieben an:

Investitions- und Förderbank

Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Persönliche Beratung

Wenn Sie sich eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Tel.: 0 511 300 31-333
Fax: 0 511 300 31-11333
beratung@nbank.de

Antragstellung
online und postalisch

www.nbank.de